

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Direktoriums

(1) ¹Das Direktorium wirkt in gemeinsamer Verantwortung zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zusammen. ²Im Einvernehmen mit dem Kuratorium stellt es das wissenschaftliche Programm des Forschungszentrums auf, legt die Leitprojekte fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Durchführung der Einzelprojekte. ³Es ist für deren Umsetzung und für die Zusammenarbeit der Forschungsgruppen verantwortlich. ⁴Es legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. ⁵Das Direktorium entscheidet ferner

1. über die Konfiguration der Geräte, Kommunikationsmedien und Programme des Forschungszentrums,
2. über die Bestellung der Leiter der Forschungsgruppen und deren personelle Zusammensetzung,
3. über wissenschaftliche Veranstaltungen des Forschungszentrums,
4. über die Einladung von Gastwissenschaftlern für die Dauer von mehr als einem Monat.

(2) ¹Das Direktorium bestellt einen Geschäftsführer, der nach den vom Direktorium erlassenen Richtlinien und Einzelweisungen die laufenden Geschäfte des Forschungszentrums führt und in Eilfällen nach eigenem Ermessen unaufschiebbare Maßnahmen trifft; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. ²Bei Bedarf kann ein weiterer Geschäftsführer bestellt werden.